

STADT KIRCHHEIM UNTER TECK

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken in Bereichen von Parkscheinautomaten vom 06.12.2023

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden- Württemberg (KAG) und § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck am 06.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für das Parken in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Kirchheim unter Teck wird eine nach Parkzonen gestaffelte Gebühr erhoben. Sie beträgt

in Zone I	je angefangene 20 Minuten 0,80 € bei maximal 60 Minuten Parkdauer
in Zone II	je angefangene 20 Minuten 0,60 € bei maximal 80 Minuten Parkdauer

§ 2 Gebührenschildner und Fälligkeit

- 1) Gebührenschildner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zweck des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt.
- 2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zwecke des Parkens und wird sofort fällig.

§ 3 Parkgebührenzonen

Die Parkgebührenzonen werden wie folgt begrenzt:

Die Zone I umfasst den Bereich auf und innerhalb der Alleenstraße und den Bereich südlich der Alleenstraße in der Dettinger Straße bis zum Gaiserplatz sowie westlich der Alleenstraße in der Schlachthausstraße, der Gerberstraße, der Schülestraße, der Stuttgarter Straße, beginnend vom Postplatz bis zur Kreuzung mit der Steingaustraße, und die Osianderstraße.

Die Zone II umfasst den Bereich außerhalb der Zone I.

§ 3
Großveranstaltungen

Sollte es bei Großveranstaltungen erforderlich werden, dass auf öffentlichen Wegen und Plätzen gebührenpflichtige Parkplätze eingerichtet werden, beträgt die Gebühr für die Dauer der Parkplatzbenutzung pro Veranstaltung 2 €.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Stadt Kirchheim unter Teck über die Festsetzung der Gebühren für das Parken vom 18.11.2015 außer Kraft.